

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 65 (1992)

Heft: 8

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziffer 264 des Verwaltungsreglementes

Im Schnitt Schadenforderungen von 5500 Franken

1991 wurde das Konto Land- und Sachschäden des OKK mit insgesamt Fr. 1 775 607.80 (Vorjahr Fr. 2 442 374.70) belastet. Dazu aber der Oberfeldkommissär Buri: «Allein die Forderungen von 1,775 Millionen Franken sind natürlich eine Dunkelziffer, da doch in den meisten Fällen weniger als die Forderung vergütet werden muss.»

-r. Vorweg: Die durch Truppe und Sachverständige der Waffenplätze und Koordinationsstellen abgeschätzten Schäden gemäss Verwaltungsreglement (VR), Ziffer 264, ergaben für 1991 folgendes Bild:

- Anzahl Kreise 15
- Anzahl Schäden 1904
(1990: 2368)
- Durch Trp beurteilt 3 (1990: 8)
- Durch Sachverständige beurteilt 53
(1990: 31)

Diese Statistik zeigt auf, dass die Möglichkeit, kleinere Schäden ohne grossen Aufwand direkt zu erledigen, immer noch kaum benutzt wird. Dazu Oberfeldkommissär Buri: «Wiederum waren es vor allem die Koordinationsstellen 2 (Biaere), 10 (St. Maurice) und auch 11 (Sion), welche von der Möglichkeit der Ziff 264 des VR Gebrauch machten.» Gemäss Mitteilung der Feldkommissäre erhielten diese nämlich von der Truppe Kopien von 142 Schadenprotokollen, welche über die Truppenkasse gemäss VR 264 vergütet worden sind. «Da wir aber daran zweifeln, ob die Fouriere den Feldkommissär in jedem Fall orientieren, möchte ich über diese Art der Schadenerledigung keine weiteren Ausführungen machen», hielt Oberfeldkommissär Buri in seinem Jahresbericht fest.

74 Schäden ohne Forderung

1991 gab es insgesamt 321 Sachschäden mit Forderungen; immer-

hin in 74 Fällen wurde auf eine Vergütung verzichtet. Die Totalforderung betrug 1 775 607 Franken (1990: 2 442 374 Franken) oder im Schnitt 5 531.50 Franken je Schaden. 1990 betrug der Durchschnitt noch immerhin 7585 Franken. Jedoch, allein die Forderungen von 1,775 Millionen Franken sind natürlich eine Dunkelziffer, da doch in den meisten Fällen weniger als die Forderung vergütet werden muss. Rechnet man aber die 74 Fälle ohne Forderungen mit der durchschnittlichen Forderung von 5531.50 Franken je Schaden, ergibt dies eine Zahl von 409 330 Franken, was einer Totalforderung von 2,184 Millionen Franken gleichkommt.

Anträge auf Rückerstattung

Im Berichtsjahr wurden überdies 12 (0) Anträge auf Rückerstattung der ganzen und 12 (12) für einen Anteil der vergüteten Schadensumme durch die Truppe gestellt. Dazu aus der Statistik:

Eingegangen sind beim OKK Fr. 5347.50 (1719.-)

Aufgeteilt sind diese in

- Landschäden Fr. 508.50 (260.-)
- Waldschäden Fr. 192.50 (-.-)
- Strassenschäden Fr. 310.— (5.-)
- Gebäude- und Sachschäden Fr. 4336.50 (1454.-)

In mehreren Fällen musste der Oberfeldkommissär auf den Antrag auf Rückerstattung verzichten,

weil die Truppe nachweisen konnte, dass sie zu dieser Zeit gar nicht am Schadenort war. Dazu Oberfeldkommissär Buri: «Ich verlange deshalb, dass der Geschädigte die fehlbare Truppe bezeichnet, wohl wissend, dass das schwierig ist, besonders bei Nachtübungen oder bei kurzfristigen Truppenaufenthalten. Früher trug jeder seine Einheitsnummer, heute haben selbst Eingeweihte Mühe, eine Identifikation vorzunehmen.»

Der Wunsch des Oberfeldkommissärs

Einen grossen Wunsch richtet der Oberfeldkommissär an alle, die mit Land- und Sachschäden zu tun haben: «Sorgen sie bitte dafür, dass möglichst alle Schäden im laufenden Jahr erledigt werden können. Es liegt mir daran, dass Schäden aus Militärübungen möglichst rasch beurteilt und vergütet werden.»

Schussgeldentschädigung

Über 1,1 Millionen Franken ausbezahlt

-r. Für den Rechnungsführer ist es bestimmt einmal interessant zu erfahren, welche Bedeutung die Schussgeldentschädigung innerhalb des Rechnungswesens einnimmt. Während 1990 insgesamt 269 Auszahlungen im Betrage von 1,048 Millionen Franken vorgenommen werden mussten, waren es 1991 total 310 mit einem Totalbetrag von sage und schreibe 1,127 Millionen Franken. Erfreut stellte dazu das OKK fest: «Erstmals konnte das OKK alle Schussgeldanweisungen des Berichtsjahres auszahlen, damit müssen keine ins 1992 hinübergenommen werden». Vor zehn Jahren betrug die Schussgeldauszahlung noch 376 081 Franken!